Anhang 7

Abo-Bedingungen für das Angebot Ausbildungs-Abo

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH), Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), Verkehrsbetriebe Nagoldtal (VBN) sowie der Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes in Baden-Württemberg eG (IGP) führen das Ausbildungs-Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende VVS-Verkehrsunternehmen bzw. die IGP.

2. Der Vertrag kommt mit Beginn der Gültigkeit des Abos zustande.

3. Beim Ausbildungs-Abo (Jahresabo) erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tariferhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

4. Das Ausbildungs-Abo wird als eTicket-Chipkarte ausgegeben. Die Fahrtberechtigung des Abos ist im elektronischen Fahrschein (EFS) eingetragen.

5. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

6. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.

7. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen,

werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kann der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt. Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden AusbildungsTickets für drei Zonen berechnet.

8. Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

9. Der Abo-Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Punkte 10 oder 11 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande, es sei denn, die Ausbildung, der Schulbesuch o. ä. endet regulär vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums. In diesem Fall endet das Ausbildungs-Abo automatisch unterjährig, ohne dass eine Nachberechnung gem. Punkt 11 b. stattfindet; eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten bzw. des Abo-Centers ist nicht erforderlich, die Fahrtberechtigung auf der eTicket-Chipkarte wird automatisch zum Ende der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. gesperrt. Besteht die Berechtigung für das Ausbildungs-Abo über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abos vornehmen.

10. Beendigung des Abos zum Ende des 12-Monats-Zeitraums: Die Kündigung des Abo-Vertrages ist mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) in Textform zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich.

11. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten:

a. Der Vertrag kann auch vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums jeweils mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Bei fristgerechter Kündigung erfolgt automatisch eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum Vertragsende.

b. Für die bereits genutzten Monate wird der tarifgemäße Preis eines entsprechenden AusbildungsTickets für drei Zonen berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht.

c. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

d. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung.

12. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen.

13. Beim Ausbildungs-Abo wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird 1/30 der monatlichen Aborate erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

14. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center in Textform mitzuteilen.

15. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wegfall der Berechtigung für das Ausbildungs-Abo den Abo-Vertrag zu kündigen. Es erfolgt ggf. eine Nachberechnung gem. Punkt 11 dieser Bestimmungen. Im Falle eines regulären früheren Endes der Ausbildung, des Schulbesuchs o. ä. als ursprünglich bescheinigt, ist eine Bescheinigung des frühe-

ren Endes zusammen mit der Kündigung vorzulegen. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, auch innerhalb des ursprünglich bescheinigten Zeitraums der Berechtigung für das Ausbildungs-Abo den Abonnenten zur Vorlage einer aktuellen Bescheinigung aufzufordern und den Fortbestand der Berechtigung insoweit zu überprüfen. Das jeweils durchführende Abo-Center behält sich vor, für mangels fortbestehender Berechtigung zu Unrecht genutzte Monate den Differenzbetrag zu einer entsprechenden Anzahl MonatsTickets Jedermann Netz in Rechnung zu stellen.

16. Während der Dauer der Elternzeit kann das Abo gegen Abgabe eines schriftlichen Antrags und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die Dauer der Elternzeit hervorgeht, für Zeiträume, die komplette Kalendermonate umfassen, unterbrochen werden. Eine Nachberechnung auf Basis entsprechender MonatsTickets erfolgt nicht. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der Abo-Unterbrechung beim jeweiligen Abo-Center vorliegen. Für jede Unterbrechung des Abos wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

17. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Punkt 4.2.6